

Nach dem Lehrerprozess: GEW-Mann angezeigt



**Gericht „watscht Schulamt ab“
Lehrer-Gewerkschafter freigesprochen**

**Dokumente über eine unglaubliche Suspendierung
2 Strafgerichtsverfahren und den Versuch der
Kriminalisierung der Kritik am Verfahren, zusam-
mengesellt: Ev.Schulte-Holle, Am Schönblick 20 ,
35764 Sinn + V.Döhner, Klausur 10, MR, Sept. 2011**

Verzeichnis der Dokumente

Dok	Quelle / Skizzierung	
1	StaatsA fragt 20.5.10 bei ROR Badmann, ob er den Broschürenverfasser Döhner wegen ü. Nachrede bzw. Verleumdung anzeigen möchte.	4
2	ROR Badmann zeigt Döhner „unter allen Gesichtspunkten“ an	5
3	Herb. Echo (HE) 13.11.2010: Mauscheleien zwischen Schulamt und Staatsanwalt?	6
4	StaatsA fragt ROR Badmann, ob Dienststellenleiter hinter Anzeige steht und seit wann er den Brief vom 20.8.2008 kennt. ROR Badmann: mit vormaligem DS-Leiter dem Grunde nach besprochen, weiß nicht, ob er das Schreiben vom 20.8. an Döner zurückgeschickt hat oder nicht.	7
5	Strafbefehl des AmtsG Weilburg über 600 € wegen Verleumdung	
6	Herb. Tageblatt (HT) 23.8.11: Ankündigung des Prozesses im Weilburg am 24.8.	10
7	HE 25.8.11: Gericht watscht Schulamt ab, Bericht vom Prozess am Vortage	11
8	HT 25.8.11: Richter kritisiert Schulamt, Bericht von der Verhandlung mit einigen Ungenauigkeiten + Vorurteilen, siehe Dok 9, Dok 11, Dok 19a + 19b	12
9	HT 26.8.11: Korrektur zur Formulierung „selbsttitulierter Rechtsberater“	13
10	HT 6.9.11: Leserbrief A. Lueder u KH Danz zur Unterstützung des Rechtsberaters	13
11	Brief vom 1.9.2011 mit kritischer Bewertung des Artikels Dok 9	14
12	Oberhess Presse MR 31.8.10: Kritik am Schulamt war berechtigt	15
13	Urteil vom 16.9.2011: Freispruch aus 4 Gründen. Keine üble Nachrede, Wahrnehmung berechtigter Interessen, Antragsfrist überschritten = unwirksamer Strafantrag	16 18
14	Ankündigung der Berufung durch die Staatsanwaltschaft	19
15+16	2 Leserbriefe im HT zum Prozess, Kritik an Berichterstattung HAT 25.8. (Dok 8)	Seite 19a + 19b

Dokumente zur Vorgeschichte des Prozesses, Suspendierungen, 2 Prozess-Instanzen und Reaktionen in den Medien, Auszüge aus früh. Dokumentationen

V1	Herb. Echo (HE) 12.6.08: 90 Eltern erfahren, dass es „Beschwerden vielfältiger Art über einen längeren Zeitraum gegeben haben soll“	20
V2	HT 14.6.08: Leserbrief „Rufmord der übelsten Art“	20
V3	HT 14.6.08: Leserbrief „Schulamt zur Rechenschaft ziehen“	21
V4	HT 14.6.08: Leserbrief „Die Vorwürfe sind haltlos“	21
V5	HT 1.7.08: Lehrerabordnung war rechtswidrig; Schulamt sprachlos	22
V6	HE 4.7.08: Schulamt erwägt Dienstenthebung	23
V7	HT 5.7.08: Schulamt prüft, „um den Schulfrieden in Beilstein zu sichern“	24
V8	Frankfurter Rundschau (FR) 5.7.08: Schulamt prüft Fälle von Gewalt gegen Schüler, ROR Badmann will „weitere Misshandlungen“ verhindern	24
V9	Presseerklärung der GEW Dill: Forderung nach fairem Aufklärungsverfahren	25
V10	HE 16.8.08: GEW wirft Schulamt schweren Amtsmissbrauch vor	26
V11	Brief GEW Rechtsberater vom 20.8.2008 an Schulamtsjuristen Badmann mit allen kritischen Einschätzungen. Brief wurde am 21.8. im Schulamt als empfangen abgestempelt und unbeantwortet an den Absender zurückgeschickt, am 22.8.08 zurück.	27 31
V12	HE 23.4.10: Bericht vom ersten Verhandlungstag bei Gericht: Nur Klappe statt Schläge? Der Richter wunderte sich: Der Schulelternbeirat wurde in ein Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft umfunktioniert.	32
V13	HE 23.4.10: GEW Presseerklärung: die Falschen auf der Anklagebank	33
V14	HT 28.5.10: Gericht prangert Kesseltreiben an, die Ohrfeige war „nachvollziehbar“, Verwarnungen unter Vorbehalt ausgesprochen	34 35
V15	HT 2.6.10: Lehrer müssen erneut vor Gericht; Staatsanwalt legt Berufung ein	36
V16	HT 2.6.10: Kommentar Es gibt nichts mehr aufzuklären	37
V17	HT 12.6.10 Leserbrief: Schulaufsicht hat restlos versagt	38
V18	HT 6.11.10 Leserbrief: Staatsanwältin geht maßlos vor	38
V19	HE 9.12.10: Bericht über Urteilsverkündung 2. Instanz: Verwarnung, Übergriffe im untersten Bereich, Richter kritisiert Schulamt,	39
V20	FR 9.12.10: Ohrfeige mit Folgen, Schulamt hätte die Beschuldigten hören müssen	40
V21	HE 11.12.10: Leserbrief Berliner Landgericht hätte freigesprochen	41
V22	FR 30.12.10: Inszenierte Rufmordkampagne gegen „Lehrer mit Leib und Seele“ FR hatte selber „Prügelnde Pädagogen“ geschrieben, kritischer Leserbrief dazu erschien 2 Monate nach Einsendung, eingerahmt in 2 andere	42
V23	15.2.11 Internet-Komentierung für GEW Mittelhessen: Bewertung des Urteils vom Landgericht Limburg. Kriegt das Schulamt jetzt die Kurve zur anständigen Entschuldigung?	43 44

Einleitung:

Elternbeschwerden in Beilstein: Einige Eltern der dortigen Grundschule sammelten im Frühjahr 2008 unter anderem auf in der Gemeinde ausgelegten Fragebögen Informationen mit folgendem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich,....., dass mein Kind bzw. ich selber von Frau/Herrnkörperlich gezüchtigt worden ist/bin.“ Sofern bekannt, Datum/ Zeitraum, Jahr/Jahreszeit, nähere Umstände angeben:“ Mit diesen Zetteln und der Information über eine 1/2 Jahr zurückliegende Ohrfeige (Anmerkung: ein massiv gestörter Schüler hatte den Unterricht unmöglich gemacht. Der Schüler hat von der Ohrfeige außerhalb des Klassenraumes den Mitschülern und zu Hause nichts erzählt) gingen diese Eltern zum Schulamt, um sich über die Schulleiterin und einen Kollegen (zugleich Lebensgefährte der Schulleiterin) wegen Kindesmisshandlungen zu beschweren.

Suspendierung statt Aufklärung: Das Schulamt unterließ eine ordnungsgemäße Überprüfung der Vorwürfe und versuchte, den beiden Lehrkräften eine Krankmeldung und sofortige Frühpensionierung nahezulegen. Wenn sie darauf nicht eingehen wollten, werde es ein Disziplinarverfahren, die sofortige Suspendierung und öffentlichen Elternräger geben. Ein Versuch, die beiden gegen ihren Willen an andere Schulen anzuordnen, scheiterte vor dem Verwaltungsgericht. Danach leitete das Schulamt ein Disziplinarverfahren ein, sprach sofort die vorläufige Dienstenthebung aus und stellte die beiden Pädagogen über die Presse als „Mobber im Kollegium“ bzw. „Misshandler von Kindern“ dar. Die GEW sah sich als Berufsorganisation zur Wahrung der arbeitsrechtlichen Bedingungen herausgefordert und bemühte sich nach Kräften, ihren Mitgliedern in dieser berufs-existentiellen Frage beizustehen. Auf Grund der vielen Presseberichte hatte sich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet

Die Aufklärung der Vorgänge erfolgte erst zwei Jahre später in 2 Strafverfahren von insgesamt 55 Stunden Verhandlungen, bei welcher ca. 35 Kinder jeweils von der Polizei, dem Amtsgericht Dillenburg und dem Landgericht Limburg als Zeugen vernommen werden mussten.

Kritik und Rückendeckung: Die GEW hat von Anfang an die beiden Lehrkräfte gegen das unglaubliche Vorgehen des Schulamtes in Schutz genommen. Der Bezirksrechtsberater hat eine Broschüre verfasst, in welcher der Vorgang vor und nach der Suspendierung und die öffentliche Resonanz dokumentiert wurden. Diese Broschüre wurde auch ins Internet gestellt. Mehrere GEW-Personen verfolgten aufmerksam insgesamt 14 Sitzungen am Amtsgericht in Dillenburg und Landgericht in Limburg und schrieben kritische Leserbriefe zum Vorgehen des Schulamtes und der Staatsanwaltschaft. Am Ende des Strafprozesses erhielten die beiden Pädagogen im Dezember 2010 eine Verwarnung von 1200 € mit Strafvorbehalt wegen „minderschwerer körperlicher Übergriffe“. Damit sind die beiden verwarnet, aber nicht vorbestraft. Die Suspendierungen musste das Schulamt daraufhin unverzüglich aufheben.

Versuch der Kriminalisierung der GEW-Kritik: Der Jurist des Staatlichen Schulamtes in Weilburg zeigte den Verfasser der Broschüre „Nötigung oder Aufklärung“ wegen Verleumdung an. Er fühle sich durch die Behauptungen in der Broschüre als Person und als Amtsträger in besonderem Maße in Misskredit gebracht. Eine falsche Tatsachenbehauptung konnte er nicht benennen.

Strafprozess und Freispruch: Am 24.8. war der Strafgerichtsprozess gegen V. Döhner vor dem Amtsgericht in Weilburg. Der Kollege Döhner wurde freigesprochen. Der Richter kritisierte in besonderem Maß das Schulamt und die Staatsanwaltschaft, die sich habe instrumentalisiert lassen. Den Einsatz des Kollegen Döhner für seine Kollegen hob er lobend hervor. Herr Döhner habe sich schützend vor seine Kollegen gestellt, so wie sich das Schulamt vor seine Kollegen hätte stellen müssen. Das habe allen Respekt verdient.

Seit wenigen Tagen liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor: das Gericht stellt fest, dass es in der Broschüre keine üble Nachrede gegeben hat, dass die Bewertungen des Verhaltens des Schulamtes der Wahrnehmung berechtigter Interessen zuzuordnen sind, und dass der Schulamtsjurist die 3-Monatsfrist für eine Anzeige längst überschritten hatte. Mithin –so das Gericht- liegt nicht einmal ein wirksamer Strafantrag vor. Die Staatsanwaltschaft hat Beschwerde gegen das Urteil eingelegt. Ob die Beschwerde noch schriftlich begründet wurde, ist z.Zt. nicht bekannt. Bis zur Rechtskraft des Urteiles kann es noch ca. 5 bis 9 Monate dauern.

Evelyn Schulte-Holle, 6.10.2011

4

Ⓞ



Postanschrift: Staatsanwaltschaft Limburg/Lahn - 65549 Limburg/Lahn

Geschäftszeichen 3 Js 9219/10

Staatliches Schulamt Weilburg
z.Hd. Herrn Badmann
Frankfurter Straße 20-22
35781 Weilburg

Bearbeiter/in S.Schecker
Durchwahl 110
Fax 115
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

DOK 1

Datum 20.05.2010

**Ermittlungsverfahren gegen Volrad Döhner
wegen des Verdachts der Verleumdung**

Sehr geehrter Herr Badmann,

in pp. wurde hier bekannt, dass die in Kopie beigefügten Dokumente aktuell über die Internetseite der GEW (www.gew-mittelhessen.de) für die Allgemeinheit abrufbar sind.

In diesen Schreiben wird durch den Verfasser, Herrn Döhner, weiterhin behauptet, es habe keinerlei Körperverletzungen zum Nachteil von Schülern an der Grundschule in Beilstein gegeben.

Dies ist nach dem aktuellen Sachstand im Verfahren vor dem Amtsgericht Dillenburg (3 Js 12069/08) unzutreffend.

Weiterhin wird der Wahrheitsgehalt der Angaben des Schulamtes in Frage gestellt.

Es besteht daher der Tatverdacht der üblen Nachrede bzw. Verleumdung gem. §§ 186, 187 StGB.

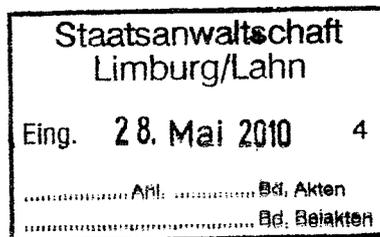
Ich bitte um Mitteilung, ob Sie bzw. Ihr Dienstherr diesbezüglich Strafantrag stellen.

Hochachtungsvoll

i.V. Rath
Staatsanwältin

Beglaubigt:

**Staatliches Schulamt
für den Lahn-Dill-Kreis
und den Landkreis Limburg-Weilburg**



79
⑤

Staatliches Schulamt · Frankfurter Str. 20-22 · 35781 Weilburg

Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn
Walderdorffstr. 14

65549 Limburg

Aktenzeichen: Gew-Döner/StA
Bearbeiter/Bearbeiterin: Herr Badmann
Durchwahl: 06471 / 328- 211
Fax: 06471/ 328-270
E-Mail: eric.badmann@wlb.ssa.hessen.de
Datum: 27.05.2010

DOK 2

Ihr Schreiben vom 20.05.2010 - 3 Js 9219/10
Bezug: Internetauftritt der „GEW“ unter „www.gew-mittelhessen.de“

hier: Strafantrag gegen Herrn Vollrad Döner u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Staatsanwältin Rath,

zunächst bedanke ich mich, dass Sie mich durch Ihr vorbenanntes Schreiben über die Äußerungen der „GEW“ – mutmaßlich verfasst von Herrn Vollrad Döner – im Internet in Kenntnis gesetzt haben. Zwischenzeitlich konnte ich die dort getroffenen Ausführungen durchlesen. Die dort (weltweit) verbreiteten Behauptungen sind in besonderem Maße geeignet mich als Person und Amtsträger in Misskredit zu bringen.

Ich stelle daher Strafantrag unter allen rechtlichen Gesichtspunkten gegen Herrn Vollrad Döner und weitere, mögliche Mitverantwortliche dieses Vorganges.

Die an angegebener Stelle positionierten Behauptungen sind auch unwahr.

Im Wesentlichen thematisiert Herr Döner an o.g. Stelle eine unter meiner Beteiligung durchgeführte Suspendierung von zwei beamteten Lehrkräften. Aus den beigegeführten Beschlüssen des VG Kassel und des VGH in Kassel ergibt sich jedoch, dass die vorgenommenen Suspendierungen umfassenden, rechtlichen Überprüfungen standhielten und somit die Behauptungen des Herrn Döner im Internet als eindeutig widerlegt gelten müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Badmann, ROR
Anlage

DOK4

7

159

3 Js 9219/10

Vfg.

Anmerkung:
Blatt 10-13
dieser Akt ist
der Brief vom
20.8.2008
v. Döner an
E. Badmann

1 Schreiben an ROR Badmann, Bl. 79 d.A. mit Kopien von Bl. 10-13

Sehr geehrte Herr Badmann,
im hiesigen Ermittlungsverfahren bitte ich ergänzend um Mitteilung, ob Sie den Strafantrag im Hinblick auf die Äußerungen gegen das Staatliche Schulamt in Vertretung für den dortigen Behördenleiter gestellt haben. Weiterhin bitte ich um Mitteilung seit wann Ihnen persönlich anliegendes Schreiben bekannt ist.
Mit freundlichen Grüßen

2. WV 3 Wochen

Schmitt
Staatsanwältin

2-1) ab 21.1.2011
h

HESSEN



169

Staatliches Schulamt
für den Lahn-Dill-Kreis
und den Landkreis Limburg-Weilburg

Staatliches Schulamt · Frankfurter Str. 20-22 · 35781 Weilburg

Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn
65549 Limburg

Ihr Schreiben vom 21.01.2011

3 Js 92119/10

Aktenzeichen: Döner
Bearbeiter/Bearbeiters: Herr Badmann
Durchwahl: 06471/328-311
Fax: 06471/328-270
E-Mail: e.badmann@wb.ssa.hessen.de
Datum: 18.02.2011
Dienstzimmer: 24

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schmitt,

von denen diesem Strafverfahren zu Grunde liegenden Anschuldigungen durch Herrn Döner habe ich umfassend erst am 27.5.2010 durch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn Kenntnis erhalten, was mich veranlasst hat selbst im Internet zu recherchieren.

Unstreitig habe ich diverse Schreiben und E-Mails des Herrn Döner erhalten. Nach meiner Erinnerung habe ich in mindestens einem Fall ein Schreiben des Herrn Döner zurückgeschickt. Ich weiß aber nicht, ob sich in diesen Briefumschlag das Ihrer Mitteilungen beigefügte Schreiben des Herrn Döner vom 20.8.2008 befand. Auch sonst kann ich nach einem so langen Zeitraum von fast 2 ½ Jahren nicht mehr i.E. mitteilen, was ich an Schriftstücken u.ä. von Herrn Döner zur Kenntnis genommen habe. Nach meiner Rechtsauffassung wiegt eine verleumderische Veröffentlichung im Internet, die jedermann zugänglich ist, auch weitaus schwerer, als ein persönlicher Brief.

Mein Strafantrag gegen Herrn Döner war mit dem damaligen Amtsleiter dem Grunde nach besprochen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Badmann, ROR

8

Amtsgericht Weilburg
Mauerstraße 25
35781 Weilburg

Telefon: 06471 / 31 08 - 0
Telefax: 06471 / 31 08 - 11

DOK 5



Weilburg, den 08.06.2011

Aktenzeichen: 3 Js 9219/10 - 40 Cs

Herrn
Volrad Hans Arno Döhner
Zur Klause 10
35041 Marburg

Geburtsdatum und -ort: 08.07.1945 in Marburg

Verteidiger: Rechtsanwalt Klaus Enenkel, Mühlgasse 4, 35745 Herborn

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn klagt Sie an,

am 15.06.2010 und in nicht rechtsverjährter Zeit zuvor
in Weilburg und andernorts

in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

An einem nicht näher bestimmbar Tag im vorgenannten Zeitraum veröffentlichten Sie im Internet auf der Seite www.gew-mittelhessen.de die Broschüre „Nötigung oder Aufklärung? Tatort: Schulamt Weilburg“.

In dieser, auf den 27.08.2008 datierten Broschüre griffen Sie die Suspendierung der Schulleiterin Lueder und des Lehrers Danz der Grundschule in Beilstein an. Dabei gaben Sie u.a. folgendes an: "Fakt ist aber: in Beilstein hat es weder ein "Aua" eines Schülers - noch einen blauen Fleck eines Schülers auch kein ärztliches Attest über körperliche Einwirkung, keine Dienstaufsichtsbeschwerde und auch keinen Rohrstock gegeben. [...] Durch viele Presseartikel und mehrerer Meldungen über Rundfunk und Fernsehen, am allermeisten aber durch das behördliche Eingreifen mit der Suspendierung ist in der Öffentlichkeit das Bild entstanden, in Beilstein habe es Prügel nur so gehagelt. Den Gerüchten, die das Schulamt gehegt und gepflegt hat, soll mit dieser Broschüre entgegengetreten werden. Dabei muss hauptsächlich das Verhalten des Schulamtes untersucht werden, welches sich nicht schützend vor die angegriffenen Lehrkräfte gestellt hat. Nichts an "Vorwürfen" konnte bislang bewiesen werden, aber die Suspendierung ist dennoch vollzogen worden."

Die Broschüre war noch am 15.06.2010 in dieser Form in Internet über www.gew-mittelhessen.de abrufbar, obwohl Sie spätestens am 22.04.2010 im Rahmen der Hauptverhandlung erfahren haben, dass die dortige Angeklagte Lueder eine Ohrfeige eingestanden hat.

Die dortige Angeklagte Lueder gab im Rahmen der Hauptverhandlung an, dass es kurz vor Weihnachten 2007 zu einer Ohrfeige gegenüber dem Schüler Lukas Rathschlag gekommen ist.

Vergehen, strafbar nach

§§ 186, 194 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Beweismittel

I. Sie hatten rechtliches Gehör.

II. Zeugen:

Direktor des Amtsgerichts Heidrich, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg

III. Urkunden:

1. Ausdruck der Broschüre "Nötigung oder Aufklärung?"
2. Protokoll der Hauptverhandlung vom 22.04.2010 vor dem Amtsgericht Dillenburg
3. Broschüre "Nötigung oder Aufklärung?"
4. Ausdruck der Broschüre vom 15.06.2010

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 15 Euro festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Zur Geschäftsstelle gelangt am **16. SEP. 2011**

Rechtskräftig seit:
Weilburg, den

16
Mei JHS
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Weilburg
- Strafgericht -
Geschäftsnummer:
40 Cs - 3 Js 9219/10

DOK 13



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

Volrad Hans Arno Döhner,
geboren am 08.07.1945 in Marburg,
wohnhaft Zur Klause 10, 35041 Marburg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Klaus Enenkel, Mühlgasse 4, 35745 Herborn

wegen Verleumdung

hat das Amtsgericht Weilburg – Strafrichter – in der Sitzung vom 24.08.2011, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Lechner
als Strafrichter

Oberamtsanwalt Stahl
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Jeuck
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

104 13

17

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

Der, ausweislich der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 15. Januar 2011, bislang strafrechtlich nicht nachteilig in Erscheinung getretene Angeklagte ist – ebenso wie seine Ehefrau – pensionierter Lehrer. Beide beziehen jeweils monatlich rund 2600,00 Euro Pension. Ein 22 Jahre alter gemeinsamer Sohn ist Student und unterhaltsberechtig.

Von der Delegiertenversammlung der GEW – Mittelhessen wurde der Angeklagte zum ehrenamtlichen Bezirksrechtsberater gewählt. Diese Aufgabe nimmt er ununterbrochen zumindest seit Ende 2007 wahr.

I.

Mit Strafbefehl vom 08.06.2011 wurde dem Angeklagten ein Vergehen der Verleumdung gemäß § 186 StGB zur Last gelegt. Grundlage dieses Vorwurfs war eine von ihm verfasste Broschüre über von ihm verfasste Bewertungen über Vorgänge an der Grundschule in Beilstein Ende des Jahres 2007. Hier sollte es durch die inzwischen rechtskräftig wegen Körperverletzung verurteilte Rektorin Angela Lüder und dem ebenfalls wegen Körperverletzung rechtskräftig verurteilten Lehrer Ernst Danz zu Schlägen gegenüber Schülern gekommen sein. Die zugrundeliegenden Vorfälle selbst reichten zum Teil bis ins Jahr 2006 zurück.

Das von dem Angeklagten als Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes verfasste Konvolut, das mit Blatt 1 bis 39 der Akten zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurde stellte dieser am 27. August 2008, für jedermann zugänglich, ins Internet.

Dem Angeklagten war mit dem oben genannten Strafbefehl konkret der Vorwurf gemacht worden, er habe die Veröffentlichung im Internet belassen, obgleich er zumindest seit dem 22. April 2010 positive Kenntnis davon gehabt habe, dass es im Dezember 2007 zu einer Ohrfeige gegenüber einem Schüler durch die Rektorin Lüder gekommen ist. Die Angeklagte Lüder hat im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Dillenburg am 24. April 2010, an dem der Angeklagte – von ihm zugegeben – als Zuschauer teilgenommen hat, einen Schlag eingeräumt.

In der jetzigen Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass es am 01.07.2009 zwischen dem Angeklagten und dem Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg, dem Anzeigerstatter Regierungsobererrat Badmann, in der Schule in Ehringshausen zu einem Termin wegen einer seit längeren erkrankten Lehrerin namens ~~...~~ kam. Der Angeklagte wurde anlässlich dieses Termins von dem Anzeigerstatter aus einem Raum heraus auf den Flur gebeten, wo Letzterer den Angeklagten davon zu überzeugen suchte, die Beschuldigten Lüder und Danz davon zu überzeugen, ein Bußgeld anzunehmen, um damit „die Sache“ aus der Welt zu schaffen. Gleichzeitig kam die Rede auf das Konvolut (Blatt 1 bis 39 der Akten) wobei der Anzeigerstatter den Angeklagten bat, dieses aus dem Netz zu nehmen.

II.

Der Angeklagte war aus mehreren Gründen von dem Vorwurf der Verleumdung freizusprechen.

Ganz abgesehen davon, dass die Tatsache, dass es in Beilstein tatsächlich (nach mehreren Jahren festgestellt) Schläge gab beinhaltet das Konvolut in dieser – und nur in dieser – Hinsicht (maßgeblich ist der Inhalt des Strafbefehls im Sinne von § 200 StPO) keine Tatsachen, die geeignet sind den Anzeigerstatter verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herab zu würdigen. Damit entfällt bereits der Tatbestand des § 186 StGB.

2.

Selbst wenn man den Tatbestand als erfüllt ansehen und dem Angeklagten zumindest bedingten Vorsatz vorwerfen wollte, handelte der Angeklagte jedoch als Bezirksrechtsberater der GEW – für die beiden damals beschuldigten Lehrer – in Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB. Da eine formale Handlung im Sinne der §§ 185 ff StGB in dem Strafbefehl nicht ersichtlich ist, entfielen die Rechtswidrigkeit einer Verleumdung.

3.

Selbst wenn man auch dieser Ansicht nicht folgen wollte, wäre dem Angeklagten im Tatsächlichen lediglich vorzuwerfen, dass er, nach positiver Kenntnis des Anzeigerstatters von dem Konvolut (spätestens am 01.07.2009 als er den Angeklagten bat es aus dem Netz zu nehmen), es unterlassen hat das Konvolut zu entfernen. Um dieses Unterlassen strafrechtlich relevant werden zu lassen, müsste der Angeklagte gegenüber dem Anzeigerstatter oder dem Staatlichen Schulamt insgesamt, eine Garantenstellung unterhalten. Eine solche liegt jedoch „bei bestem Willen“ unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vor.

4.

Aber selbst wenn man auch dieser Ansicht nicht folgen wollte, liegt trotz Hinweises seitens der Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 20.05.2010 an das Staatliche Schulamt (Blatt 41 der Akten), kein wirksamer Strafantrag vor. Der Anzeigerstatter hatte – wie dargelegt – mindestens zum 01.07.2009 positive Kenntnis von dem Konvolut (Blatt 1 bis 39 der Akten), als er den Angeklagten aufforderte, dasselbe aus dem Netz zu nehmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt (§ 77 b Abs. 2 StGB, einem Mittwoch) lief daher die Frist zur erforderlichen Antragstellung nach § 194 StGB. Der Strafantrag des Anzeigerstatters ging ausweislich des im Hauptverhandlungstermin verlesenen Schreibens (Blatt 79 der Akten) am 28. Mai 2010 bei der Staatsanwaltschaft ein. Zu diesem Zeitpunkt war aber die dreimonatige Strafantragsfrist von § 77 b Abs. 1 (längst) abgelaufen. Mangels wirksamen Strafantrages fehlt es aber an einer notwendigen Prozessvoraussetzung.

III.

Nach allem war der Angeklagte daher mit der Kostenfolge von § 467 StPO freizusprechen.

[Handwritten signature]
Lechner
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt

Weilburg, den 16. SEP. 2011

[Handwritten signature]
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn

HESSEN



185

DOK 14

19

Postanschrift: Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn - 65549 Limburg a. d. Lahn

Amtsgericht Weilburg
Mauerstraße 25
35781 Weilburg

Aktenzeichen: 3 Js 9219/10
Bearbeiter/in: S.Schecker
Durchwahl: 110
Fax: 115
E-Mail:
Ihr Zeichen: 40 Cs - 3 Js 9219/10
Ihre Nachricht:
Datum: 25.08.2011

Eilt sehr! - per Fax-

Strafsache

gegen Volrad Hans Arno Döhner, geb. 08.07.1945

wegen Übler Nachrede

Hiermit wird gegen das Urteil des Amtsgerichts -Strafrichter- Weilburg vom 24.08.2011 die Annahme der Berufung beantragt und (nach erfolgte Annahme) das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Die Begründung der Berufung erfolgt nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe. Es wird um Weiterleitung der Akten an das Landgericht Limburg zur Entscheidung über die Annahme der Berufung gebeten.


Schmidt
Staatsanwältin

Walderdorffstraße 14
65549 Limburg a. d. Lahn

Telefon: (06431) 2948 - 0
Telefax: (06431) 2948 - 154

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe www.sta-limburg.justiz.hessen.de.

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT MITTELHESSEN

(27)

-Volrad Döhner, Zur Klause 10, 35041 Marburg, 06421-84787, Bezirksrechtsberater-

Marburg, 20.8.2008

An das
Staatliche Schulamtsamt z.Hd. Herrn E. Badmann
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

DOKUMENT V₁₁

Kopie zusätzlich zur schnellen Kenntnis:
Herrn Amtsleiter M. Daus

Unverständnis am Schulamtsverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Verhalten des Schulamtsjuristen / Offener Brief

Mein Schreiben an Herrn Amtsleiter Daus vom 10.7.2008

Sehr geehrter Herr Badmann,

in Sachen Suspendierung von Frau Lüder und Herrn Danz sind Sie in besonderer Weise hervorgetreten, und deshalb wende ich mich heute an Sie, damit aber auch an das gesamte Schulamtsamt. Eine Kopie füge ich für Herrn Daus bei.

I. Von Anfang an kein Aufklärungswille des Schulamtes

Nach jetzigem Erkenntnisstand von unserer Seite haben Sie am 29.5. vor Ort in der Schule in Beilstein im Beisein von Herrn Meteling je ein Gespräch mit Frau Lüder und Herrn Danz geführt. Die Gespräche waren eine merkwürdige Art von Dienstgespräch, bei welchem Sie die Betroffenen erkennbar überrumpeln wollten: Frau Lüder wurde kein Gesprächsgegenstand für das Gespräch mitgeteilt, die Hinzuziehung eines Beistandes wurde ihr durch Kurzfristigkeit (Bekanntgabe für das Gespräch: 1 Tag zuvor) vereitelt. Herrn Danz wurde die Gesprächsabsicht überhaupt nicht mitgeteilt, er wurde mitten aus dem Unterricht gerissen. Sie teilten ihm mit, „es lägen Beschwerden von Eltern vor mit dem Vorwurf von körperlicher Misshandlung“. Sie deuteten vor Herrn Danz auf einige DinA-5-Zettel, bei denen es sich um Vordrucke handelte, in welche Eintragungen gemacht worden waren. Eine Akteneinsicht in die Zettel mit den Vorwürfen (Rechtsanspruch aus § 107b HBG) wurde von Ihnen verweigert. Herr Danz bot an, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Sie antworteten, „dass es jetzt hierum nicht gehe.“ Eine Klärung der Vorwürfe war demnach von Ihrer Seite bereits von Anfang an nicht gewollt.

Sie hätten wissen müssen, dass das Disziplinargesetz bei „zureichenden Anhaltspunkten für den Verdacht eines Dienstvergehens“ die sofortige Einleitung eines Untersuchungsverfahrens vorschreibt. Hatten Sie zureichende Anhaltspunkte oder wollten Sie die Betroffenen nur auf diesem Wege für Ihr vorfixiertes Ziel der Entfernung von der Schule in Beilstein weichklopfen?

28

Dok. Km

Das sofortige Einleiten eines Untersuchungsverfahrens hat seinen besonderen Grund gerade in einer Schutzfunktion für den Angeschuldigten: es soll die angeschuldigte/n Person/en in die Lage versetzen, unberechtigten Vorwürfen zeitnah/ohne Verzug entgegenzutreten. Unberechtigten Vorwürfen entgegenzutreten war in diesem Verfahren erkennbar nicht das Ihrige Motiv.

Herr Meteling hat am 11.6.2008 vor rund 90 Eltern erklärt, es habe an der Grundschule Beilstein über einen längeren Zeitraum Beschwerden vielfältiger Art gegeben. Herr Meteling weiter: „Das kann Monate dauern, weil die Vorwürfe gesammelt und die Betroffenen zunächst Stellung nehmen müssen.“ (Herborner Echo 12.6.2008) Herr Meteling stellt damit dem Schulamt ein Armutszeugnis über die eigene Arbeits- und Aufklärungsmoral aus.

Sie haben statt pflichtgemäßer Aufklärung von 5 – 10 Vorwürfen versucht, die beiden Betroffenen von ihrer Schule in Beilstein zu vertreiben, und wollten erkennbar gerade keine Aufklärung durchführen! Die Unterlagen müssen so dürftig gewesen sein, dass Sie die Einsicht in diese Unterlagen offenbar mehr befürchteten als die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht in diese Unterlagen.

Ist das Licht im Schulamt so dunkel, dass Sie die Anzahl von Blättern nicht genau bestimmen können (5 – 10 Beschwerden)?

II. Statt Aufklärung Nötigungsfahrplan von E. Badmann

Sie haben sich ein Nötigungskonzept ausgedacht, welches Sie im Gespräch am 29.5.08 euphemisch als die „**kleine und große Lösung**“ bezeichnet haben.

Plan A: Frau L und Herr D sollen sich krankmelden und einen Antrag auf Frühpensionierung stellen. Für diesen Plan gaben Sie 4 Tage Bedenkzeit.

Plan B: Nach Ablauf der Bedenkzeit von 4 Tagen für die beiden Lehrkräfte kündigten Sie folgendes Szenario an

- B.1 Disziplinarverfahren „mit aller Härte“
- B.2 Dazu unverzüglich eingeleitete Suspendierung
- B.3 Elternaktivitäten in der Öffentlichkeit

Ihr Handlungsplan (groß und klein) gipfelte in der Drohung mit der sofortigen Suspendierung. Nach meinem Verständnis von Recht liegt hier die Drohung mit einem empfindlichen Übel (Suspendierung) vor, die in rechtswidriger Weise (zur Verdunkelung einer nach dem Gesetz aufzuklärenden Sache) und in verwerflicher Art (Wahrheitsbeugung, Schaden für das Land Hessen) gewöhnlicherweise unter dem Begriff Nötigung zu subsumieren ist (§ 240 StGB)).

Nach Fristablauf des Planes A haben Sie noch eine zwangsweise (gegen den Willen der Betroffenen) Abordnung versucht. Die von Ihnen versuchte Abordnung ist vor dem VG in Gießen gescheitert. Das Gericht hat Ihnen bescheinigt, dass Sie nicht in der Lage waren, eine erforderliche Begründung nach § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen.

Nun kamen Sie zur Realisierung Ihres Plan B:

- B.1 Einleitung des Disziplinarverfahrens am 3.7.08
- B.2 Einleitung der Suspendierung am 3.7.08

B.3 Anstiftung zu Elternprotesten am 3.7.08, tags darauf in der Presse

Im Zeitungsartikel vom 4.7.2008 „Schulamt erwägt Dienstenthebung“ (Herborner Echo) ist zu lesen:

Herr Daus: „ Es liegen mehrere Beschwerden von Eltern auf dem Tisch, die die Entgleisungen der beiden Pädagogen beschreiben.“

Herr Daus hätte allerhöchstens sagen dürfen: „Es gibt Beschwerden, die in einem rechtsstaatlich ausgeformten Verfahren zu überprüfen sind. Bis zum Beweis einer Schuld gilt in meinem Amt eine angeschuldigte Person als unschuldig.“

Die Wortwahl von Herrn Daus, dass die „Entgleisungen“ schon „beschrieben“ sind, lässt beim Leser die Vorstellung entstehen, dass Herr Daus die Beschreibung korrekt findet und er keine Zweifelsfrage mehr dazu hat. Da haben Sie, Herr Badmann, entweder Herrn Daus nicht beraten oder gezielt falsch beraten! Als schlichte Ungeschicklichkeit des Herrn Daus kann sein gezielter öffentlicher persönlicher Angriff auf die Ehre von Frau Lüder nicht bewertet werden, denn im nächsten Atemzug hat er noch einen Angriff draufgesetzt: er hat Frau Lüder vor aller Öffentlichkeit als Mobberin gegen das Kollegium dargestellt, obwohl das Staatliche Schulamt über den Einzelvorwurf einer Kollegin nie eine Aufklärung betrieben hat. Damit entsteht der Eindruck, dass der Schulamtsleiter in der mentalen Gefahr ist, einen persönlichen Einzelvorwurf aus irgendeinem Kollegium aufgreifen zu wollen und damit in der Öffentlichkeit gegen seine Beschäftigten zu agitieren. Wer so mit Dienstinterna gegen Untergebene vorgeht, hat Defizite im Datenschutzrecht und im Fürsorgerecht. Herr Daus hat erkennbar enormen Fortbildungsbedarf in Verfahrenstechniken im Umgang mit Rechtsaatsprinzipien (z.B. „in dubio pro reo“ und „audeatur et altera pars“, Unschuldsvermutung und Anhörrecht der Gegenseite, im Gebiet der einfachen und der besonderen Fürsorgeverantwortlichkeit sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen für Schulamtsbedienstete).

Herr Daus hat im übrigen ein Amtsgeheimnis preisgegeben, denn Dienstinterna, ob eine Lehrkraft zu einem Anwalt gegangen ist oder nicht, haben an der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Herr Daus hat nach meinem jetzigen Erkenntnisstand in summarischer Prüfung von mir mindestens eine – so würde es der VGH Bayern umschreiben- „qualifizierte Fürsorgepflichtverletzung“ gegenüber Frau Lüder begangen. Ich habe ihn bereits vor 6 Wochen zu einer Entschuldigung aufgefordert, um ihm einen hilfreichen Tip zu geben, größer werdenden Schaden von sich abzuwenden.

Durch die Anprangerung der ihm unterstellten Schulleiterin hat Herr Daus den Lehrkräften an der Beilsteiner Grundschule eine Boykothaltung gegenüber der Schulleiterin wärmstens ans Herz gelegt. Wer hier den Betriebsfrieden verletzt hat, wird sich am Ende des gesamten Aufklärungsprozesses bestimmt noch herausstellen.

Sie, Herr Badmann, haben mit mehreren Äußerungen in der Presse den PlanB zur Aufwiegelung der Eltern umgesetzt, insbesondere mit der Formulierung, „weitere Misshandlungen“ verhindern zu wollen. Mit dieser Wortwahl haben Sie „bisherige Misshandlungen“ als tatsächlich erwiesen unterstellt.

III. Salonfähigkeit der Lüge? Schadensabwendung durch die betroffenen Lehrkräfte

Zur Verwerflichkeit Ihres Handelns möchte ich zwei weitere Aspekte nachfolgend aufzeigen:

Dok Vm

30

- 1) Sie haben (Plan A) die Betroffenen zur Simulierung von Kranksein und Dienstunfähigkeit aufgefordert. Zu Ihrem Leidwesen aber haben die Betroffenen ein grundsätzlich anderes Pflichtgefühl als Sie. Wie Sie wissen müssten, haben die Lehrkräfte darüber hinaus in ihrem Amtseid ganz besonders das Wahrhaftigkeitsgebot des Artikel 56 als Erziehungsziel der Hessischen Verfassung zu beachten. Von diesem sauberen Weg wollten Sie die beiden mit einer ganz persönlichen Drohung (B2) abbringen! Sie wissen auch, dass eine Schulbehörde jeden Antrag auf Frühpensionierung nach pflichtgemäßem Ermessen zu überprüfen hat (§ 52, Absatz 1 HBG). Bei Ihnen scheint die Lüge im Bedarfsfall eine hochwillkommene Grundlage für die Ausübung Ihres pflichtgemäßen Ermessens zu sein.
- 2) Wenn Frau Lüder und Herr Danz sich nicht zu Ihren verwerflichen Manipulationsversuch haben nötigen lassen, so ist diesen beiden zu verdanken, dass dem Land Hessen entgegen dem nachdrücklichen Willen von Ihnen kein Vermögensschaden entstanden ist. Sie Herr Badmann, wollten dem Land vermittlems Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Vermögensnachteil zufügen, indem in der Folge Ihres Planes der manipulierten Frühpensionierung das Land Hessen 6 Jahreslehrergehälter an Pensionäre zusätzlich aufbringen sollte. Der angepeilte Vermögensschaden dürfte sich in einer Höhe von mindestens 100 000 € bewegen.

Ihr Amt hat nach meiner gegenwärtigen Einschätzung in dem gesamten Verfahren die eingesammelten „Vorwürfe“ von Eltern gezielt zum Vorwand benutzt, um Frau Lüder und Herrn Danz öffentlich zu desavouieren. Die dabei von Ihnen angewendeten Mittel waren und sind weder als ehrenhaft und noch als fürsorggemäß zu kennzeichnen. Es besteht darüber hinaus auch die Vermutung, dass der gesamte Vorgang erst richtig eingeordnet und abschließend bewertet werden kann, wenn eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat.

IV. Ursprung der vermutlich sachfremden Motive des Schulamtes

Die mutmaßlich sachfremden Motive des Amtes für sein verheerendes Verhalten gegen 2 Beschäftigte gibt zum Nachdenken Anlass. Im Dillkreis ist bekannt, dass Frau Lüder vor ca. 2 - 3 Jahren mit dem Amt wegen Haltens einer Lehrkraft an ihrer Schule gestritten hat. Das Amt hatte den Lehrer gegen den Willen der Schulleiterin von der Schule abgeordnet, Frau Lüder hat ihn mit erfolgreicher Intervention beim Kultusministerium nach 3 ½ Monaten zurückbekommen. Könnte an diesem Vorgang die Lupe als Mittel zum Erkennen für die Motivsuche des Schulamtes angesetzt werden?

Abschließend habe ich die Frage in den Raum zu stellen, was Sie glauben, wann gegen die richtigen Personen ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt wird, weil es eine Überfülle von Anhaltspunkten für den Verdacht eines vielschichtigen Dienstvergehens gibt?

Mit freundlichen Grüßen

V. Jömel

○ Anlage: malträtierete Rechtsbestimmungen

(43)

Landgericht Limburg hat gesprochen, schriftliche Urteilsbegründung ist da, Stand: 15.2.2011

GEW Mittelhessen

Internet

Nach 5 intensiven Verhandlungstagen und einem zweiten Generaldurchgang an Zeugenvernehmungen hat das Landgericht in Limburg den Spruch der 1. Instanz weitgehend bestätigt, in Nuancen geändert.

Danach wurden unsere Kollegin und unser Kollege wegen minderschwerer Tat mit Geldstrafen über 1000 bzw. 1500 € verwarnt, die Geldstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Sie sind damit nicht vorbestraft im rechtlichen Sinne. Die Staatsanwaltschaft hatte Geldstrafen über 7000 € bzw. 9000 € beantragt, womit die beiden verurteilte „Straftäter“ geworden wären!

Der vorsitzende Richter fand in seiner mündlichen Urteilsbegründung verbindliche Worte für die beiden Lehrkräfte und belobigte dabei ihre 35-jährige engagierte tadelsfreie dienstliche Tätigkeit. Das Gericht hatte auch Schülereltern aus Beilstein befragt, ob sie die Lehrkräfte noch aus eigener Schülersicht kennen und ihre Meinung zu den Lehrkräften abgefragt. In der schriftlichen Begründung hat das Gericht eine tiefere Würdigung der „Täterpersönlichkeiten“ und der „Tatfolge“ vorgenommen. Darin wird betont, dass die Eltern überhaupt kein strafrechtliches Verfolgungsinteresse gehabt haben. **Warum griff die Staatsanwaltschaft ein in einer dienstrechtlichen Affäre, die schwerlich für eine beamtenrechtliche Missbilligung ausgereicht hätte?** (Bei dem festgestellten fehlenden Verfolgungsinteresse der Eltern hätte das Gericht ohne Wimpernzucken feststellen können, dass jedenfalls das **Strafgericht der völlig falsche Verhandlungsort** für die ganze Affäre ist!)

Bei den Strafzumessungserwägungen stellt das Gericht fest, dass „vor dem Hintergrund des bisher völlig untadeligen Lebenswandels der beiden Angeklagten diese sicherlich auch **ohne Verurteilung zu einer Strafe** keine Straftaten mehr begehen werden!“ Es wird eine geringfügige Schuld festgestellt, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht zu einer Verurteilung, sondern nur zu einer Verwarnung führt. Motto in Laiendeutsch etwa: ordnungswidriges Verhalten, Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Im übrigen -fährt das schriftliche Urteil fort- haben die Angeklagten „einschneidende Konsequenzen mit Gehaltskürzung zu erleiden“ gehabt, was u.a. auch zu einem Ansehensverlust in der Schulgemeinde geführt hat und zu unberechtigten sowie auch massiven Beschuldigungen. Der Dillenburger Richter hatte die öffentliche Kampagne einer Elterngruppierung gegen die beiden noch bildhafter als „Kesseltreiben“ bezeichnet.

Nach den Maßstäben des Berliner Landgerichtes wären unsere beiden Lehrkräfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vollends freigesprochen worden. Das Landgericht in Berlin hatte im Dezember einen ähnlichen schulischen Fall zu bewerten, bei dem die Lehrerin einen unablässig störenden Schüler, der der Anweisung zum Verlassen der Klasse nicht nachgekommen war, mit körperlicher Anstrengung vor die Klassentür bugsiiert. Dabei erlitt der Schüler ein kleines bis mittelgroßes Hämatom am Oberarm. Das Berliner Gericht hat in diesem Fall einen Freispruch für richtig gehalten. Es hat die Erheblichkeits-

schwelle (die erreicht sein muss, um eine Körperverletzung zu bejahen) viel präziser definiert als das Limburger Gericht. Das Berliner Gericht stellte fest, dass selbst ein festgestelltes Hämatom nicht ausreichend war, um eine Körperverletzung zu bejahen, weil der Eingriff der Lehrerin dem **Erhalt der Schulordnung** geschuldet war. Der körperliche Handgriff der Lehrerin war nach Berliner Gericht „**nicht unangemessen/ nicht außer Verhältnis**“. Das Berliner Gericht hat insoweit die Zielorientierung des pädagogischen Handelns in die Güterabwägung des Gesamtgeschehens miteinbezogen, das Limburger Gericht hat die Handlung lapidar als „nachvollziehbar, aber nicht entschuldbar“ bezeichnet. Die Grenzziehung zwischen den Begriffen nachvollziehbar und entschuldbar ist vom Limburger Gericht unterlassen worden. Nachvollziehbar heißt doch etwa soviel wie „logisch begründet und dem Empfänger einleuchtend“. Frage an das Gericht muss demzufolge sein: ab welchem qualitativen Sprung ist das „nachvollziehbare Verhalten“ im konkreten Fall „nicht mehr entschuldbar“ gewesen? (Zu dem Urteil des Berliner Landgerichtes und der dortigen Präzisierung der Erheblichkeitsgrenze in dem entsprechenden Fall gibt es unter www.gew-berlin Nr.3/2010 „Nicht jede körperliche Berührung ist ein Straftatbestand“)

Das Schulamt ist nach Ansicht des Gerichtes „rau umgegangen“. Es ist nicht die Aufgabe des Strafgerichtes, das Handeln des Schulamtes einer rechtlichen Feinprüfung zu unterziehen (das Schulamt war nicht als angeklagte Behörde da, nur als Zeuge), doch hat das Gericht erkannt, dass hier durch Handeln des Dienstherrn unsere beiden Kollegen (Lueder + Danz) zu Opfern gemacht worden sind. Vor einem Verwaltungsgericht wäre aus dem schwach ausbalancierten Begriff des „rauen Umganges“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens der beamtenrechtliche Begriff der „groben Fürsorgepflichtverletzung“ herausgekommen.

Nun ist das im Focus stehende Schulamt am Zuge. Das Disziplinarverfahren gegen die beiden Lehrkräfte ist mit Urteil des Landgerichtes Limburg nicht automatisch beendet, aber inhaltlich bereits zusammengebrochen: das Schulamt ist nach dem Disziplinargesetz an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichtes gebunden. Kriegt das Schulamt jetzt die Kurve zur anständigen Entschuldigung?

Wir gratulieren Angela Lueder und Karl-Heinz Danz zu ihrem Durchstehvermögen und ihrer vom Gericht wiederhergestellten öffentlichen Reputation. Wir wünschen Angela Lueder ein geruhsame Übergleiten in den formell bereits angetretenen Ruhestand und Karl-Heinz Danz eine friedliche Wiederaufnahme des Dienstes an seiner Schule.

Volrad Döhner

Die Vorwürfe sind haltlos

Schulamt zur Rechenschaft ziehen

Lehrer-Prozess: GEW hofft auf lückenlose Aufklärung

Gericht prangert „Kesseltreiben“ an

Beilsteiner Lehrer müssen Geldbußen zahlen

Nach Lehrerprozess:
GEW-Mann angezeigt

Mauscheleien zwischen Schulamt und Staatsanwalt?

Schulaufsicht hat restlos versagt

Staatsanwältin geht
maßlos vor

GEW-Vertreter vor Gericht

Gericht watscht Schulamt ab

GEW-Rechtsberater von Verleumdungsvorwurf freigesprochen